

REZENSIONEN

Veröffentlichungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung – Bände 8 – 14 *

Christopher Heath

Die 1992 mit der monumentalen Bibliographie zum japanischen Recht in westlichen Sprachen von *Matthias Scheer* begonnene Veröffentlichungsreihe ist bis zum Jahr 2001 auf stattliche 14 Bände angewachsen. Während es sich bei den ersten sieben Bänden häufiger um Tagungsberichte handelte, hat sich der Akzent seither deutlich zu den Monographien hin verschoben. Vier der hier zu besprechenden Bände sind Dissertationen.

Vorab drei Bemerkungen allgemeiner Art:

- (1) Gerade die Monographien der Schriftenreihe weisen zum Teil höchstes Niveau auf. Hohes Niveau sollte für die Zukunft auch das wesentliche Kriterium für die Aufnahme in die Schriftenreihe sein, um sich dadurch von anderen Veröffentlichungen zu unterscheiden. Ein, aber sicherlich nicht das einzige Kriterium für Qualität ist bei Monographien der Umgang mit japanischen Quellen. Zwei der hier zu besprechenden Bände verzichten darauf, was der wissenschaftlichen Durchdringung des Themas denn auch nicht förderlich ist. Davon abgesehen aber haben die Schriftenreihe wie auch die Zeitschrift für Japanisches Recht, beide unter der Ägide der Hamburger Trias *Wilhelm Röhl*, *Harald Baum* und *Matthias Scheer*, der deutschen Forschung zum japanischen Recht zu einer Qualität verholfen, die auch im Ausland derzeit kaum erreicht wird. Dies ist umso bemerkenswerter, als Schriftenreihe wie Zeitschrift nicht aus dem universitären Bereich kommen.
- (2) Erfreulich ist die Anzahl von Dissertationen, die in letzter Zeit in der Schriftenreihe erschienen sind. Zum einen, weil dadurch der mit dem Veröffentlichungszwang von Dissertationen einhergehende finanzielle Druck auf die Autoren erheblich abgemildert werden kann. Zum anderen, weil dem Leser (zumeist) wissenschaftlich fundierte Werke zum japanischen Recht zugänglich gemacht werden, die anderenfalls nur verstreut veröffentlicht würden.
- (3) Nicht zuletzt verdient hervorgehoben zu werden, daß die Veröffentlichungsreihe ohne das große und im Falle der Veröffentlichung von Rabinowitz völkerverstän-

* *Anm. d. Red.:* Die Bände 1-7 der Schriftenreihe sind vom Verfasser in *ZJapanR* 5 (1998) 203 ff. vorgestellt worden.

digende Engagement von Matthias Scheer nicht denkbar wäre. Scheer ist nicht nur die Herausgeberschaft und das Bemühen um sprachliche und inhaltliche Richtigkeit zu danken, sondern auch die thematische Vielfalt der Reihe. Während es in den Vereinigten Staaten kaum möglich wäre, Veröffentlichungen unterzubringen, die weder dem Bereich des Wirtschaftsrechts angehören noch einem Modethema gewidmet sind, charakterisiert sich die DJJV Schriftenreihe durch ihre inhaltliche Offenheit, die Basis aller Grundlagenforschung sein sollte.

Zu der einzelnen Bänden:

Band 8 der Schriftenreihe ist einem Symposium gewidmet, nämlich dem 1996 abgehaltenen zum Thema

PRODUKTHAFTUNG IN DEUTSCHLAND UND JAPAN

Anlaß für das Symposium war das 1995 in Kraft getretene japanische Produkthaftungsgesetz, das indessen in seinem tatsächlichen Schutzstandard hinter dem deutschen erheblich zurückbleibt. Die meisten Themen werden dabei von deutscher wie japanischer Seite behandelt: Produkthaftung im allgemeinen, Haftung für Dienstleistungen, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Möglichkeiten des Versicherungsschutzes. Die verfahrensrechtlichen Probleme werden hingegen nur für Deutschland behandelt. Das verwundert nicht, da sich japanische Wissenschaftler und Praktiker zu diesem Pferdefuß des japanischen Rechts, den die Rechtsdurchsetzung nun einmal darstellt, nur ungern äußern. Bedauerlich ist diese Lücke gleichwohl, wie die am Ende des Bandes gut zusammengefaßten Diskussionsbeiträge zeigen. Was diesem und den meisten anderen Bänden fehlt, ist eine kurze Vorstellung der beteiligten Autoren.

Nicht mit Produkt-, wohl aber mit

ZIVILRECHTLICHE(R) UMWELTHAFTUNG UND SCHUTZMAßNAHMEN FÜR DAS MANAGEMENT VON UNTERNEHMEN

beschäftigt sich die kürzere Monographie von *Christopher Prüfer*, wohl eine Magisterarbeit der Universität Kyûshû. Bemerkenswert ist an der Arbeit zunächst das Fehlen japanischer Quellen, die zum Umweltrecht durchaus vorhanden wären. Hierdurch befriedigt die Arbeit wissenschaftlich nicht immer. Fernerhin dürften nicht die im ersten Teil dargestellten rechtlichen Regelungen, sondern vielmehr das allgemeine und jeder gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegende Werturteil für den von Prüfer allzu euphemistisch gelobten Teilerfolg vieler Umweltprozesse in Japan verantwortlich zu machen sein. Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit dem komplizierten Regelungsgeflecht im Umweltschutzrecht. Daß es an geeigneten Rechtsbehelfen zur Abwendung von durch den Staat verursachten oder erlaubten Umweltverschmutzungen mangelt, entwertet das sonst leidlich scheinende System von checks und balances ganz

erheblich. Interessant ist schließlich noch die Darstellung der Haftpflichtversicherungssysteme, die diese in vielen Teilen interessante Arbeit abschließt.

Auch bei der Arbeit von *Henrike Vieregge* zum

SUBVENTIONSRECHT IN JAPAN UND DEUTSCHLAND – EIN RECHTSVERGLEICH

handelt es sich wohl um eine ursprünglich an der Universität Kyûshû verfaßte und später zu einer Dissertation umgeschriebene Magisterarbeit, bei der vermutlich die Zeit zu wissenschaftlicher Vertiefung gefehlt hat. Obgleich das Subventionsrecht an sich eine faszinierende Materie darstellt, bleibt die Behandlung eher blaß. An keiner Stelle erfährt der Leser, wie denn die für das Jahr 1997 mit 277 Mrd. DM angegebenen Subventionen in Japan tatsächlich vergeben werden – welche Projekte?; durch wen eigentlich?; wie funktioniert das Zusammenspiel von Politik und Verwaltung in diesem Bereich?; wie fügt sich die Subventionspraxis in das Geflecht von Wirtschaft und Verwaltung, von Industriepolitik ein? Weil dem Leser auch nicht eine dieser Fragen beantwortet wird, läßt sich kein praktisches Bild gewinnen. Das gilt ebenso für Deutschland, wo es doch nun weiß Gott genug Beispiele gäbe, welche die Arbeit mit Leben füllen könnten. Für die Verfasserin steht bei der Arbeit das „Verfahrensrecht im Vordergrund“, für den Rezensenten bleibt die Arbeit schlicht darin stecken. Einem schönen Überblick über das japanische Recht folgen eine gut lesbare Darstellung des deutschen Verwaltungsrechts im Hinblick auf Subventionen und eine Erläuterung des japanischen Subventionsverfahrensgesetzes. Der Rest wäre besser Schweigen gewesen:

- Zum allgemeinen Verwaltungsrecht muß die Verfasserin, da sie weder japanische noch englische Quellen verwertet, auf solche in Deutsch zurückgreifen. Wie man für das japanische Recht das rechtfertigt, was für das englische oder französische Recht undenkbar wäre, nämlich das fehlende Studium von Primärquellen, ist hier nicht weiter zu erörtern. Wenn es allerdings in Fn. 269 der Arbeit heißt: „Bis heute ist das Verhältnis, in dem öffentliches und bürgerliches Recht zueinander stehen, nicht im Detail geklärt. Die noch h.L. folgt der Theorie vom relativen Dualismus, vgl. Kôyama in Takada, *VerwArch* 69, 34, (48 f.)“, und diese Fundstelle aus dem Jahre 1978 stammt, muß man sich doch fragen, ob sich in der japanischen Literatur und Rechtsprechung in den letzten 22 Jahren in dieser Hinsicht nichts Nennenswertes ereignet hat.
- In den Erörterungen zum Zivilprozeßrecht (das mangels einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Japan auch für die Materie des Subventionsrechts eine Rolle spielt), macht sich das Fehlen japanischer Quellen besonders bemerkbar. So heißt es in Fußn. 69, „Die letzte Änderung [des Zivilprozeßgesetzes] fand 1997/98 statt“. Tatsächlich wurde die Reform 1996 verabschiedet und trat am 1. Januar 1998 in Kraft. Notiz nimmt die Verfasserin von dieser Änderung nicht, wenn sie in Fn. 270 das alte Gesetz zitiert. Ebenso unreflektiert werden Ausführungen zu Beratungsstellen (mit einem Zitat aus dem Jahre 1969(!)) und dem außergerichtlichen Ver-

söhnungsverfahren („auf der Grundlage von Vernunft, Menschenliebe und Sitte“ [zitiert nach *Hideo Nakamura* (1978)]) gemacht. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren höchstens vor den Amtsgerichten eine gewisse Bedeutung hat, tragen solche Hymnen an die Nacht wenig zur wissenschaftlichen Erhellung bei. Die Verfasserin hätte hier wenigstens auf die Arbeiten von *Dan F. Henderson*, *John O. Haley* oder *Mark J. Ramseyer* zurückgreifen können.

- Eine zunehmend ins Bewußtsein rückende Komponente des Subventionsrechts ist die Begünstigung/Benachteiligung von Wettbewerbern. Verwaltungsrechtliche Ansprüche von benachteiligten Wettbewerbern werden erörtert, solche auf der Basis des Wettbewerbsrechts hingegen nicht. Für das deutsche Recht fehlt auch eine Erörterung des Europarechts, das inzwischen bei vielen Subventionen eine Rolle spielt, ob Volkswagen oder Air France. Sogar den WTO Vertrag bemüht man inzwischen zur Überprüfung von Subventionen, z. B. im Fall Airbus.

Im ganzen bleibt nach der Lektüre das Gefühl, nur die Hälfte zum Subventionsrecht erfahren zu haben, und vielleicht nicht einmal die wichtigere.

Von gänzlich anderer wissenschaftlicher Tiefe ist die Dissertation von *Angelika Gruber* über

DIE ERGÄNZUNGSFUNKTION DES ISHARYÔ (SCHMERZENGELDES)
IM JAPANISCHEN ZIVILRECHT

Wie bereits *Paul Eubels* Dissertation zur Gehilfenhaftung (damals auch in Freiburg eingereicht) zeigt Angelika Gruber die trotz gleichen Gesetzeswortlautes völlig andere Praxis der Gerichte bei der Zumessung von Schmerzensgeld. Nicht zuletzt durch die Einarbeitung von mehreren hundert japanischen Entscheidungen ist die Arbeit enorm praxisbezogen und läßt sich durch tabellarische Anhänge und die Aufgliederung in Fallgruppen (Schmerzensgeld bei Ausländern; bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz; bei Haftung von Freiberuflern; bei Ehe und Verlobung) sehr gut handhaben. Deutlich wird die Billigkeitsfunktion des Schmerzensgeldes in Fällen, in denen die Kausalität eines konkreten Schadens nicht hätte nachgewiesen werden können. Auch hier bestätigt sich wieder die These von *Guntram Rahn*, daß der richterlichen Entscheidung ein Werturteil zugrunde liegt, dem die juristische Begründung nur nachgeschoben wird. Neben den auch in Deutschland anerkannten Fallgruppen körperlicher oder seelischer Schmerzen sowie der Verletzung des Rechts am eigenen Bild kommt ein Schmerzensgeldanspruch in Japan darüberhinaus dann in Frage, wenn aus welchen Gründen auch immer Erwartungen enttäuscht werden (der Rechtsanwalt versäumt eine Frist; das Eheversprechen wird nicht eingelöst). Ersetzt wird damit die „aufgrund des Verlustes psychischer Interessen beim Verletzten entstandene psychologische und mentale Wirkung“. Ein Schmerzensgeld kann auch juristischen Personen zugesprochen werden, die in ihrem Ansehen herabgesetzt werden. Auch hier hat man den Eindruck, das Schmerzensgeld solle nicht eine ansonsten bestehende Lücke im zivilrechtlichen

Haftungssystem füllen, sondern über die gerade in Japan bestehende Schwierigkeit des Schadensnachweises hinweghelfen.

Durch die Bedeutung der Materie für Wissenschaft und Praxis wäre auch an eine gelegentliche Neuauflage der bereits 1997 abgeschlossenen Arbeit zu denken.

Gut recherchiert ist auch die in Würzburg als Dissertation vorgelegte Arbeit von *Philipp Schneider* zu

POLIZEI UND GEFAHRENABWEHR IN JAPAN

Klar strukturiert erläutert Schneider die Befugnisse der Polizei nach den jeweiligen gesetzlichen Befugnissen und vor dem Hintergrund der japanischen Verwaltungsrechtslehre. Nachdem praktisch jeder, der einmal länger in Japan war, mit der Polizei in der einen oder anderen Weise zu tun hat, wäre es schön gewesen, bei diesem sonst etwas trockenen Thema auch ein wenig über die Praxis zu erfahren: Vergeblich sucht man in dem Buch nach einer gesetzlichen Grundlage dafür, daß die Polizei bei fast jedem neu gemeldeten Ausländer zu einem „Gespräch“ vorbeischaute, obgleich sie sich doch in das Privatleben der Bürger nicht einmal dann soll einmischen dürfen, wenn in der Wohnung Gewalt gegen Dritte angewandt wird: Gefahrenabwehr? Verwaltungslenkung? „Freiwillige“ Untersuchung?

Die relevanten gesetzlichen Vorschriften und Begriffe des Polizeirechts werden am Ende mit abgedruckt. Vielfach werden auch in den Fußnoten gesetzliche Vorschriften im japanischen (Kanji) Original, zum Teil in altem Vorkriegsjapanisch zitiert (Gesetz über den Schutz von Sanddünen 1897). Dem folgt interessanterweise nicht die deutsche Übersetzung, sondern die *rômaji*-Umschrift – Leseübung für Kanji-Legastheniker? Japanische Zitate, auch solche gesetzlicher Vorschriften, gehören besser nicht in die Fußnoten, sondern in den Anhang. Sinnvoll ist ein Originalzitat auch nur dort, wo die Bedeutung des Wortlautes streitig ist. In jedem Falle sollte aber eine deutsche Übersetzung beigefügt werden.

Umfangreich und schwergewichtig ist die Dissertation von *Klaus Schlichtmann* über

SHIDEHARA KIJÛRO: STAATSMANN UND PAZIFIST – EINE POLITISCHE BIOGRAPHIE

die mit 676 Seiten das ereignisreiche Leben Shideharas, „the last liberal“, beschreibt. Shidehara, Außenminister in der für Japan kritischen Phase Anfang der 30er Jahre und erster Ministerpräsident nach dem Krieg, hatte vergeblich versucht, den Einfluß des Militärs in China einzudämmen und erschien nach dem Krieg aufgrund seiner pazifistischen Haltung und seines internationalen Ansehens prädestiniert für die Aufgabe, Japan in die Völkergemeinschaft zurückzuführen. Ein Schicksal, das auch der deutschen Geschichte nicht fremd ist, denkt man nur daran, wie die damalige deutsche OHL zum Ende des Ersten Weltkrieges versuchte, den vor dem Krieg wegen seiner pazifistischen Gesinnung als „Wasserjuden“ verspotteten Reeder *Albert Ballin* in die Kapitulations-

verhandlungen zu schicken (denen er sich durch Selbstmord entzog). Schlichtmann beschreibt, wie sich mit der Einfügung des von Shidehara erdachten Art. 9 in die japanische Verfassung dessen Traum eines inskünftige friedlichen Japan zu verwirklichen schien. Ob das richtig ist, erscheint allerdings zweifelhaft. Der mit einem ausgezeichneten Judiz in politischen Dingen ausgestattete Shidehara dürfte anders als viele, die jene Verfassungsvorschrift noch heute romantisch-mythologisiert kommentieren, deren begrenzten Wert durchaus erkannt haben: Auch 1931/32 war die Friedenspolitik Shideharas von der politischen Realität überrollt worden, ohne daß rechtliche Vorschriften dem Einhalt geboten hätten. Gerne hätte man schließlich erfahren, wie Shidehara den Einfluß der alten Seilschaften aus Manchukuo auf die künftige politische Entwicklung Japans einschätzte.

Genau diesem Einfluß geht *Richard Rabinowitz* in seinem unglaublich akribisch recherchierten Werk

THE GENESIS OF THE JAPANESE FOREIGN INVESTMENT LAW OF 1950

nach. Für die Durchsetzung einer Industriepolitik nach dem Krieg, „nothing could have been a better training ground ...than the Manchurian experience“. Die amerikanischen Besatzungsbehörden ließen die japanischen Behörden mehr oder minder ungehindert agieren, um ausländische Investitionen, die man von japanischer Seite als „distasteful, but, even so, [necessary]“ ansah, durch Genehmigungsvorbehalte zu kanalisieren. Das Buch ist deshalb so interessant, weil es nicht nur um das Gesetz über ausländische Investitionen geht, sondern um die Formulierung und Durchsetzung einer japanischen Wirtschafts- und Industriepolitik unter den Augen der Besatzungsmacht. Diese hatte man zwar bislang vermutet, jedoch nicht mit solch eindrucksvollem Quellenmaterial belegen können, wie es von Rabinowitz hier in jahrelanger Arbeit gesammelt und vorgelegt worden ist. Klar wird insbesondere das erfolgreiche Bemühen der Japaner, Ausländer von ihrem Aktienmarkt fernzuhalten. Bei dem Buch spürt man in jeder Zeile die bald fünfzigjährige Erfahrung des Verfassers mit der japanischen Rechtspraxis. Es ist insoweit ein Glücksfall für die Wissenschaft, daß Scheer den Autor für eine Veröffentlichung in der DJJV Schriftenreihe hat gewinnen können.

Hervorzuheben sind die bei allen Bänden moderaten Preise (74,90 DM bzw. 160,50 DM), die sich für Mitglieder der DJJV nochmals um 30% – 40% ermäßigen. Erfreulich wäre es, wenn die inzwischen vergriffenen ersten beiden Bände der Schriftenreihe in aktualisierter Form wieder aufgelegt werden könnten.